

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

- Bund
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), insb. Art. 15 und Art. 37 Abs. 1 Bst. b;
 - Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern 2025 - 2028
- Kanton
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaV; BSG 921.11), insb. Art. 23, Art. 24; Art. 32, Art 33 Abs. 2, Art. 35, Art 36 und Art. 50
 - Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111), insb. Art. 32, Art. 33, Art. 43 Abs. 2 und 3, Art. 45 Abs. 1 Bst. b. und Art. 49

1.2 Weitere Grundlagen

- Bund
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 1999: Vollzug Umwelt (Praxishilfe), Geometrische Richtwerte von Waldwegen und Waldstrassen, insb. Längsneigungen und Fahrbahnbreiten.

1.3 Gegenstand

Das Kreisschreiben regelt die Subventionierung der durch **Naturereignisse** wie Starkniederschläge, Rutschungen, Lawinen etc. **beschädigten Walderschliessungen** im Kanton Bern für **alle Waldkategorien**.

Walderschliessungen umfassen Waldstrassen ohne / mit Belag, befestigte Maschinenwege, Rundholzlagerplätze und feste Seilverankerungen.

2 Ziel

Die durch Naturereignisse beschädigten Walderschliessungen sind entsprechend dem Sollzustand vor dem Schadenereignis wiederherzustellen.

3 Beitragsvoraussetzungen

Beiträge werden nur zugesichert, wenn zum Zeitpunkt der Projekteinreichung die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um eine Waldstrasse. Diese ist Bestand eines genehmigten oder geplanten Waldstrassenplans.

- Die Walderschliessung **ist** für die Waldbewirtschaftung **erforderlich**. Dazu gehören:
 - Waldstrassen ohne / mit Belag
 - befestigte Maschinenwege,
 - Holzlagerplätze und feste Seilverankerungen.
- Der Schaden ist auf ein **Naturereignis** wie Starkniederschläge, Rutschungen, Lawinen etc. zurückzuführen. Das Datum des Naturereignisses ist im Projekt anzugeben.
- Der **forstliche Nutzen** der Walderschliessung beträgt **mindestens 50 Prozent** (Anteil des forstlichen Nutzens am Gesamtnutzen der beschädigten Walderschliessung) **oder** die Erstellung der beschädigten Walderschliessung wurde ursprünglich **aus forstlichen Krediten subventioniert**.
- Die wiederherzustellende Walderschliessung genügt den **aktuellen technischen Anforderungen**.
- Die einzusetzenden **Baumaterialien** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, insb. den Bestimmungen über den Einsatz von Recyclingbaustoffen. (BSIG: Nr. 7/705.111.1/2.1).
- Die Wiederherstellung der beschädigten Walderschliessung ist **wirtschaftlich** (s. Ziffer 5).
- Die **Arbeiten** werden erst **nach der Projektgenehmigung und Beitragszusicherung ausgeführt**. Für unabdingbare Sofortmassnahmen zur Vermeidung von wachsendem Schaden kann die Waldabteilung (WA) den vorzeitigen Baubeginn bewilligen (siehe Ziffer 6.3).
- Das **Fahrverbot für nicht berechnigte Motorfahrzeuge** nach Art. 15 WaG ist rechtskräftig errichtet und signalisiert (siehe Ziffer 6.4). Die signalisierten Verkehrsbeschränkungen werden korrekt vollzogen.
- Die beitragsberechtigten Kosten betragen in der Regel mindestens CHF 10'000.-- pro Projekt.

4 Beitragsberechnigte Arbeiten und Beiträge

4.1 Beitragsanspruch und Beitragsart

Die Beiträge werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt. Es besteht **kein Rechtsanspruch**.

Die Beiträge werden

- in Form von Kantonsbeiträgen mit Bundesbeteiligung für Walderschliessungen im Schutzwald oder
- in Form von eigenständigen Kantonsbeiträgen für Walderschliessungen ausserhalb Schutzwald ausgerichtet.

4.2 Waldkategorien

Die Einteilung der Wälder in Waldkategorien erfolgt gemäss der Schutzwaldhinweiskarte. Als Schutzwald gelten Objekt- und Gerinneschutzwald zusammen.

4.3 Beitragsberechtigte Arbeiten

Folgende Arbeiten sind beitragsberechtigt:

- Wiederherstellung beschädigter Unterbau, abgerutschte Böschungen etc.;
- Wiederherstellung beschädigte Tragschicht;
- Wiederherstellung beschädigte Verschleisschicht auf Abschnitten **mit** beschädigter Tragschicht;
- Wiederherstellung beschädigte Entwässerungsanlagen und Kunstbauten;
- Signalisation Fahrverbot für nicht berechnigte Motorfahrzeuge;
- Projektierung und Bauleitung (max. 10 % der Baukosten).

Über die Beitragsberechnigung von weiteren Arbeiten entscheidet der Amtsvorsteher auf Antrag der WA.

4.4 Nicht beitragsberechnigte Arbeiten

Nicht beitragsberechnigt sind alle Arbeiten, die dem laufenden und dem periodischen Unterhalt oder dem Aus- und Neubau von Walderschliessungen zuzurechnen sind wie:

- Reparatur oder Ersatz beschädigte Verschleisschicht auf Abschnitten **ohne** beschädigte Tragschicht;
- Spülen von Durchlässen und Sickerleitungen etc.;
- Verstärkung der Tragschicht auf längeren Abschnitten (> 100 m);
- Verlängerung oder Verbreiterung von Walderschliessungen.

Die nicht beitragsberechnigten Arbeiten sind im Projekt ebenfalls aufzuführen und transparent von den beitragsberechnigten Arbeiten abzugrenzen.

4.5 Beiträge

An die beitragsberechnigten Kosten werden 70% Beiträge zugesichert. Der Bundesbeitrag wird pro Projekt durch die WA festgelegt.

Bei den ausbezählten Beiträgen handelt es sich um Subventionen gemäss Art. 18, Abs. 3, MWSTG.

4.6 Abrechnung

Die Abrechnung der beitragsberechnigten Kosten erfolgt **nach Aufwand**. Die Kosten sind zu belegen.

5 Wirtschaftlichkeitsrechnung

Der Wirtschaftlichkeitsnachweis gilt für alle Projekte als erfüllt, deren beitragsberechnigten Kosten pro Hektare Waldfläche im Erschliessungsperimeter die nachstehend aufgeführten **Maximalwerte** nicht überschreiten.

Erschliessen Walderschliessungen verschiedene Waldkategorien, sind die aufgeführten Maximalwerte entsprechend den Anteilen der verschiedenen Waldkategorien im Erschliessungsperimeter zu interpolieren.

Nutzungsintensität ² (Zuwachs + ev. Vorratsabbau) [m ³ /ha x Jahr]	Maximale Investitionskosten pro Hektare ¹		
	ausserhalb Schutzwald [CHF/ha]	Gerinneschutz- wald [CHF/ha]	Objektschutzwald [CHF/ha]
≤ 5	1'700.--	2'800.--	3'900.--
6-8	2'900.--	4'850.--	6'800.--
9-11	4'100.--	6'900.--	9'700.--
≥ 12	5'300.--	8'950.--	12'600.--

¹ Maximale Investitionskosten (beitragsberechtigte Kosten) pro Hektare erschlossene Waldfläche im Erschliessungsperimeter [CHF/ha]

² Durchschnittliche Nutzungsintensität im Erschliessungsperimeter [m³/ha x Jahr]

Überschreiten die veranschlagten Kosten die aufgeführten Werte, ist die Wirtschaftlichkeit in einer separaten Wirtschaftlichkeitsrechnung nachvollziehbar darzulegen.

An Waldstrassenabschnitten an denen Schadenereignisse regelmässig vorkommen, ist dies bei der Wirtschaftlichkeitsrechnung zu berücksichtigen.

6 Verfahren

6.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Für die Subventionierung beschädigter Walderschliessungen nach Naturereignissen hat die **Bauherrschaft** vor Ausführung der Arbeiten bei der zuständigen WA ein Projekt und Beitragsgesuch einzureichen.

Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgen auf der Grundlage von standardisierten, **einfachen Projekten**.

Projektbeurteilung, -begleitung und -aufsicht erfolgen durch die **WA**. Die Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn liegt in der Kompetenz der WA

Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung erfolgt durch die WA in Form einer Verfügung gestützt auf das eingereichte Projekt.

6.2 Projekt und Beitragsgesuch

Das Projekt und Beitragsgesuch ist Grundlage für die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung durch die WA. Ein Projekt umfasst vollständige Angaben gemäss dem Formular "Projekt und Beitragsgesuch".

Ein Projekt hat stets nur **eine** Bauherrschaft. Es kann aber verschiedene Walderschliessungen umfassen.

6.3 Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn

Mit den Arbeiten darf erst nach erfolgter Beitragszusicherung durch die WA begonnen werden.

Für erforderliche **Sofortmassnahmen zur Vermeidung von wachsendem Schaden** kann die WA den vorzeitigen Baubeginn bewilligen. Dazu gehören insb. Gefahrenabwehr, Wasserableitung, Erstellen der minimalen Befahrbarkeit für die Ausführung von Forstschutzmassnahmen oder die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.

Die Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn ist schriftlich festzuhalten. Die **Beitragszusicherung** durch die WA bleibt in jedem Fall **vorbehalten**.

6.4 Umsetzung Fahrverbot auf Waldstrassen

Betreffend Umsetzung des Fahrverbots auf Waldstrassen wird auf die AWN Arbeitshilfe Nr. 8.6/1 verwiesen. Auch auf befestigten Maschinenwegen ist das Fahrverbot zu errichten und zu signalisieren.

6.5 Baubewilligung und öffentliche Auflage

Die Wiederherstellung beschädigter Walderschliessungen entsprechend dem bisherigen Zustand vor dem Schadenereignis bedarf i.d.R. keiner Baubewilligung und folglich auch keiner öffentlichen Auflage des Projekts.

Ist die Wiederherstellung jedoch mit einer neuen Linienführung oder umfangreichen Terrainveränderungen verbunden (z.B. vollständiger Ersatz einer zerstörten Walderschliessungen auf einer Länge von mehr als 100 m), ist die Erfordernis der Baubewilligung bei der zuständigen Stelle vorgängig zu abzuklären.

6.6 Ausführung der Arbeiten

Die Arbeiten müssen **fachgerecht** erfolgen. Schäden am Waldbestand sind zu vermeiden. Die **Sicherheitsbestimmungen** von SUVA und EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) sind einzuhalten.

Bei nicht fachgerechter Ausführung der Arbeiten oder Schäden am Waldbestand ordnet die WA die Nachbesserung oder die Wiederherstellung der Schäden an.

6.7 Auszahlung der Beiträge

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt durch die AFR auf der Grundlage der von der WA kontrollierten **Kostenschätzungen** und **Belegabrechnungen**.

Kostenschätzungen umfassen maximal 80 Prozent der aufgelaufenen, beitragsberechtigten Kosten. Belegabrechnungen sind mit Originalrechnung und Zahlungsbelegen zu dokumentieren. Die Schlussabrechnung ist stets eine Belegabrechnung.

6.8 Bericht zur Schlussabrechnung und Bauabnahme

Die Bauherrschaft meldet den Abschluss der Arbeiten der WA.

Die Bauherrschaft stellt die beitragsberechtigten Kosten in einem Belegverzeichnis zusammen und verfasst einen einfachen **Bericht zur Schlussabrechnung**. Darin weist sie die Umsetzung von allfälligen Auflagen gemäss Projektgenehmigung und Beitragszusicherung aus, insb. die Umsetzung penderter Fahrverbote für nicht berechnigte Motorfahrzeuge auf Waldstrassen und befestigten Maschinenwegen.

Die WA kontrolliert die fachgerechte und projektgemässe Ausführung der Arbeiten in Form einer **Bauabnahme**, die Erfüllung allfälliger Auflagen und bestätigt ihre Kontrolle auf dem Bericht zur Schlussabrechnung.

6.9 Verweigerung von Beiträgen

Sind die Beitragsvoraussetzungen gemäss Ziffer 3 zum Zeitpunkt der Projekteinreichung nicht erfüllt, gibt die WA der Bauherrschaft das Projekt zurück, um es zu vervollständigen, oder lehnt das Projekt ab. Im Fall einer Beitragsverweigerung und auf Gesuch der Bauherrschaft erlässt die WA dazu eine beschwerdefähige Verfügung. Die WA orientiert die AFR darüber schriftlich.

Bei genehmigtem Projekt und erfolgter Beitragszusicherung aber nicht fachgerechter Ausführung der Arbeiten oder Schäden am Waldbestand wird die Beitragsabrechnung erst nach erfolgter Nachbesserung genehmigt (siehe Ziffer 6.6). Unterbleibt die Nachbesserung, kann das AWN die Auszahlung der zugesicherten Beiträge verweigern und bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

7 Inkrafttreten

1. Januar 2025

**Amt für Wald und Naturgefahren
des Kantons Bern**

Roger Schmidt
Amtsvorsteher

Beilagen

- Beilage 1: Formular „Projekt und Beitragsgesuch“ (Version 2016/1)
- Beilage 2: Kostenschätzung / Belegsabrechnung